

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

für Lieferanten

der

Kohl-Gruppe AG
- Sparte Automotive -
Leipziger Str. 109a
14929 Treuenbrietzen
und ihre verbundenen Unternehmen¹
(im Folgenden „Besteller“ genannt)

Die QSV dient zur Durchführung eines abgestimmten Qualitätsmanagements mit dem Ziel, die Qualität der gemeinsamen Produkte und die Zufriedenheit unserer Kunden sicherzustellen. Wir weisen darauf hin, dass der Besteller ein QM-System nach ISO/TS 16949 eingerichtet hat.

¹verbundene Unternehmen

Stanztech Treuenbrietzen Blechformteile GmbH, Leipziger Str. 109a, 14929 Treuenbrietzen

Umform- und Fügetechnik Eisenach GmbH, Amrastrasse 5, 99817 Eisenach

KOHL-GROUP Polska, Sp. o. o. Sp.k. Osiedle Przemysłowe 8, 69-100 Słubice (Polen)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ziel dieser QSV	3
2.	Gültigkeit der Vereinbarung	3
3.	Lieferantenentwicklung	3
3.1	Null – Fehler Strategie	4
3.2	Qualitätsfähigkeit	4
3.3	Qualitätsleistung	5
3.3.1	Eskalationsprozess	5
4.	Geheimhaltung	7
5.	Rückverfolgung	8
5.1	FiFo-Prinzip	8
5.2	Aufbewahrungsfristen	8
5.3	Informationspflicht	8
5.4	Produktlebenslauf	8
6.	Sicherstellung der Produkt- und Prozessqualität	8
6.1	Entlastung – Prüfungen seitens Besteller	8
6.2	Behandlung von fehlerhaften bzw. fehlerverdächtigen Produkten	8
6.3	SPC	9
7.	Erstbemusterung	10
8.	Requalifizierung	10
9.	Material	10
10.	Handhabung, Lagerung, Verpackung und Versand	10
11.	Behördliche Vorschriften	11
12.	Umwelt- und Arbeitsschutz	11
13.	Geltungsdauer	11

1. Ziel dieser QSV

Der Besteller stellt als Lieferant der Automobilindustrie Produkte mit höchsten Qualitätsanforderungen her. Die QSV soll durch geeignete, technisch anerkannte und wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen die Beschaffung und Fertigung von uneingeschränkt verwendbaren Produkten sichern.

Die vorliegende Vereinbarung soll durch Beschreibung der Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten dazu beitragen, Qualitätsprobleme zu vermeiden und reibungslose Abläufe zwischen den Vertragspartnern sicherzustellen sowie Kosten zu minimieren. Die QSV legt als Bestandteil der vertraglichen Festlegungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse fest, die zur Erreichung des angestrebten Qualitätszieles erforderlich sind.

Alle Fertigungsprozesse müssen die Regelkreise zur „ständigen Verbesserung“ beinhalten und auf das „Null-Fehler Ziel“ ausgerichtet sein.

Die Qualität des Zulieferanten hat maßgeblichen Einfluss auf die internen Abläufe des Bestellers und die Qualität der Endprodukte. Die strikte Einhaltung dieser Vereinbarung ist durch den Lieferanten sicherzustellen, auch im Hinblick auf Produkthaftung und Gewährleistungspflicht.

2. Gültigkeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt für alle Lieferverträge zwischen den Vertragspartnern.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Für diesen Fall gilt anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmung eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem technischen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Die vorliegende Vereinbarung stellt die Mindestanforderungen des Bestellers dar. Darüber hinausgehende Forderungen aus DIN EN ISO 9001, VDA 6.1, EAQF, AVSQ oder ISO TS 16949 – je nachdem, welches Qualitätsmanagementsystem der Lieferant unterhält - sowie aus Kundenstandards werden durch die QSV nicht eingeschränkt.

3. Lieferantenentwicklung

Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen und zu unterhalten. Vorzugsweise ist nach DIN EN ISO 9001 und ISO TS 16949 zu verfahren. Alternativ kann auch nach den internationalen Normen VDA 6.1, EAQF, AVSQ verfahren werden.

Der Lieferant hat die Wirksamkeit seines QM-Systems durch ein Zertifikat einer akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft mind. DIN EN ISO 9001 nachzuweisen. Klares Entwicklungsziel des Lieferanten ist die ISO TS 16949.

Liegt ein positives Auditergebnis eines Automobil- oder Automobilzuliefererunternehmens vor, so kann dieses nach Prüfung der Vergaben und Ergebnisse durch den Besteller anerkannt werden. Der Besteller legt bei Bedarf Ergänzungsaudits fest.

Zur Wirksamkeitsbeurteilung des Managementsystems im Rahmen von Lieferantenentwicklungsprogrammen oder bei festgestellter Leistungsminderung ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Abstimmung das QM-System, UM-System oder Informationssicherheitssystem des Lieferanten vor Ort durch Audits zu überprüfen und eine Leistungsentwicklung mittels Verbesserungsprogramm einzufordern. Dem Beauftragten des Bestellers, auf Wunsch auch einem Beauftragten des Kunden, ist nach Absprache Zugang zu den Produktionsstätten des Lieferanten zu gewähren. Ihm bzw. ihnen sind auf Wunsch vollständige Einsicht in alle Fertigungs- und Qualitätsaufzeichnungen zu gewähren und gewünschte Muster

auszuhändigen, die das Produkt betreffen. Angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Wahrung seiner Betriebsgeheimnisse werden akzeptiert.

Der Lieferant stellt sicher, mit seinen Unterlieferanten die Qualitätssicherungsmaßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung zu regeln. Alternativ muss der Lieferant die Qualität von Zulieferungen durch eigene Mittel sichern. Der Besteller kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei seinen Unterlieferanten überzeugt und/oder die Qualität seiner Zukaufteile durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt hat.

Die Beauftragten des Bestellers geben dem Lieferanten auf dessen Wunsch eine fachliche Beratung für erkannte Problemstellungen.

3.1 Null-Fehler-Strategie

Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren. Die Grundlage hierfür sind fähige Prozesse, Maschinen, Anlagen, Einrichtungen und Mess-/Prüfmittel. Werden diese nicht erreicht, müssen Maßnahmen zur hundertprozentigen Absicherung der Qualität eingeleitet werden.

Auch im Fall von Reklamationen oder wenn der Lieferant keine Null-Fehler-Lieferungen garantieren kann werden jährlich ppm-Ziele in einer Zielvereinbarung festgelegt. Wird das ppm-Ziel nicht erreicht, so sind vom Lieferanten Maßnahmen zur Erreichung der ppm-Ziele zu definieren und dem Besteller zur Verfügung zu stellen. Die Unterschreitung des ppm-Ziels lässt Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln unberührt und entbindet den Lieferanten nicht von der Verpflichtung, seine Leistungen weiterhin kontinuierlich zu optimieren.

3.2 Qualitätsfähigkeit

Die Qualitätsfähigkeit von Lieferanten ist für die Kohl Gruppe AG von entscheidender Bedeutung. Der Nachweis eines funktionsfähigen QM-Systems ist der Maßstab für diese Qualitätsfähigkeit. Grundsätzliches Ziel der Kohl Gruppe AG ist die Zusammenarbeit mit uneingeschränkt qualitätsfähigen Lieferanten.

Die im Folgenden definierten Abläufe dienen – sofern erforderlich - der Erreichung dieses Ziels:

Erste Qualifizierungsschleife:

Wurde ein Lieferant durch die Lieferantenbewertung, Selbstaudits oder Vorortaudits des Bestellers nicht mit „A“ (uneingeschränkt qualitätsfähig) eingestuft, ist er verpflichtet, sich innerhalb einer zu vereinbarenden Frist selbstständig so zu qualifizieren, dass eine A-Einstufung erfolgen kann. Den Nachweis der Qualifizierung muss der Lieferant selbstständig durch ein Selbstaudit gemäß VDA 6.3 erbringen und unaufgefordert innerhalb der vereinbarten Frist dem Einkauf des Bestellers vorlegen.

Die Qualifizierung kann durch benannte Auditoren des Bestellers zeitnah gegengeprüft werden. Sofern die Gegenprüfung die A-Einstufung des Selbstaudits nicht bestätigen kann, wird der Lieferant mit den dem Besteller entstandenen Auditkosten belastet. Diese werden nach Aufwand berechnet. Darüber hinaus ist der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe von € 5.000,00 an den Besteller verpflichtet. Diese Kosten entfallen, wenn der Lieferant den Umstand, dass die A-Einstufung des Selbstaudits nicht bestätigen werden konnte, nicht zu vertreten hat oder wenn er in einem Zeitraum von 6 Wochen erneut zum Audit einlädt und dieses dann erfolgreich besteht.

Wenn die A-Einstufung des Selbstaudits nicht bestätigt wurde, muss der Lieferant den Selbstqualifizierungsprozess neu starten bzw. fortsetzen (zweite Qualifizierungsschleife).

Zweite Qualifizierungsschleife:

Die im Rahmen der ersten Qualifizierungsschleife nicht umgesetzten Anforderungen, welche dem Lieferanten mit dem Ergebnis der Gegenprüfung seines Selbstaudits mitgeteilt wurden, muss der Lieferant innerhalb einer vereinbarten Frist ab der Mitteilung des Ergebnisses der Audit-Gegenprüfung realisieren und den Nachweis der Q-Fähigkeit durch ein erneutes Selbstaudit gemäß VDA 6.3 erbringen.

Sofern die Gegenprüfung durch den Besteller die A-Einstufung des Selbstaudits erneut nicht bestätigen kann, wird der Lieferant mit den dem Besteller entstandenen Auditkosten belastet. Diese werden nach Aufwand berechnet. Darüber hinaus ist der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe von € 7.500,00 an den Besteller verpflichtet. Diese Kosten entfallen, wenn der Lieferant in einem Zeitraum von 6 Wochen erneut zum Audit einlädt und dieses dann erfolgreich besteht oder wenn er den Nachweis erbringt, dass er das erneute Nicht-Erreichen des A-Ratings nicht zu vertreten hat.

Wenn die A-Einstufung des Selbstaudits erneut nicht bestätigt wurde, muss der Lieferant den Selbstqualifizierungsprozess neu starten bzw. fortsetzen (dritte Qualifizierungsschleife).

Dritte Qualifizierungsschleife:

Die auch im Rahmen der zweiten Qualifizierungsschleife nicht umgesetzten Anforderungen, die dem Lieferanten mit dem Ergebnis der Gegenprüfung seines Selbstaudits mitgeteilt wurden, muss der Lieferant innerhalb einer vereinbarten Frist ab der Mitteilung des Ergebnisses dem Besteller realisieren und den Nachweis durch ein erneutes Selbstaudit gegenüber dem Besteller erbringen. Bei wiederholter Nichterreichung der A-Einstufung wird der Lieferant mit den dem Besteller entstandenen Auditkosten belastet. Diese werden nach Aufwand berechnet. Darüber hinaus ist der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe von € 10.000,00 an den Besteller verpflichtet. Diese Kosten entfallen, wenn der Lieferant in einem Zeitraum von 6 Wochen erneut zum Audit einlädt und dieses dann erfolgreich besteht oder wenn er den Nachweis erbringt, dass er das erneute Nicht-Erreichen des A-Ratings nicht zu vertreten hat.

Für den Fall der dreimaligen Nichterreichung der A-Einstufung sind einzelfallbezogene Schritte zur weiteren Vorgehensweise abzustimmen. Der Besteller behält sich für diesen Fall eine Kündigung sämtlicher bestehenden Lieferverträge aus wichtigem Grund vor.

3.3 Qualitätsleistung

Der Besteller beurteilt regelmäßig die Qualitätsleistung des Lieferanten. Bei festgestellter Leistungsminderung ist der Besteller berechtigt, Maßnahmen zur Erreichung der Qualitätsleistung vom Lieferanten einzufordern. Werden durch den Lieferanten keine oder unzureichende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualitätsleistung definiert oder werden definierte Maßnahmen nicht termingerecht umgesetzt, so ist der Besteller berechtigt, durch technische Revisionen oder Audits die Erreichung der geforderten Qualitätsleistung zu unterstützen. Der Besteller behält sich vor, in diesem Fall die erbrachten Unterstützungsleistungen nach Aufwand zu regressieren.

Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und/oder Lieferungen von Unterlieferanten verursacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, seinerseits Verbesserungsprogramme (ggf. Audits) mit seinen Unterlieferanten umzusetzen. Der Besteller behält sich vor, das Audit beim Unterlieferanten zu begleiten.

3.3.1 Eskalationsprozess

Bei wiederholten Qualitäts- oder Lieferproblemen tritt in Abhängigkeit der Problematik und der Häufigkeit folgender Eskalationsprozess ein.

Eskalationsstufen

Stufe 0 (ES0) – normale Geschäftsbeziehung

Im Tagesgeschäft werden Lieferungen des Lieferanten gemäß Punkt 6.1) im Wareneingang bzw. bei der Verarbeitung geprüft und bei festgestellten Abweichungen von der Spezifikation beanstandet. Die zuständige Qualitätsstelle im Abnahmewerk des Bestellers kann nach einer Beanstandung formlos mittels Prüfbericht für einzelne Lieferungen eine Sonderprüfung durch den Lieferanten fordern, z.B. die nächsten drei Lieferungen 100% zu prüfen. Diese Forderung gilt für das beanstandete Merkmal und das beanstandete Produkt.

Stufe 1 (ES1) – Warnung

Falls sich die durch den Lieferanten verursachten Qualitätsprobleme häufen, können durch den Besteller erhöhte Anforderungen an die Prüfung der Ware beim Lieferanten gestellt werden. Diese Maßnahme kann auch bei Wiederholfehlern und besonders schwerwiegenden Fehlern ergriffen werden. Dazu verhängt der Besteller im Abnahmewerk die ES1 und informiert den Lieferanten formell mit einem Statusbericht über die Auflagen. Hat der Lieferant auf Grund geeigneter Maßnahmen im mit dem Besteller abgestimmten Zeitraum die erwartete Verbesserung der Q-Leistung erreicht, wird vom Besteller die Eskalationsstufe über einen formellen Statusbericht von Stufe ES1 auf Stufe ES0 zurückgestuft.

Stufe 2 (ES2) – verschärfter Ablauf

Sollte der Lieferant in der Zeit, in der er auf ES1 eingestuft ist, weitere Qualitätsprobleme verursachen, kann der Besteller weiter eskalieren. Dazu verhängt der Besteller die ES2 und informiert den Lieferanten formell mit einem Statusbericht darüber. Um die Zulieferqualität weiterhin sicherzustellen werden bis zur Wirksamkeit von Maßnahmen erhöhte Anforderungen an die Warenausgangsprüfung des Lieferanten gestellt. Die Einrichtung eines Warenfilters durch den Lieferanten kann in diesem Fall durch den Besteller gefordert werden. Des weiteren ist durch den Lieferanten die Ermittlung der Ursachen, die Definition von Maßnahmen und Wirksamkeitskontrollen zu forcieren. Die daraus abzuleitende Strategie zur Verbesserung der Q-Leistung ist mit dem Besteller abzustimmen.

Im Fall besonders kritischer Fehler kann die ES2 auch ohne vorherige Einstufung in ES1 verhängt werden.

Hat der Lieferant auf Grund geeigneter Maßnahmen in dem mit dem Besteller abgestimmten Zeitraum die erwartete Verbesserung der Q-Leistung erreicht, wird vom Besteller die Eskalationsstufe über einen formellen Statusbericht von ES2 auf ES1 oder ES0 zurückgestuft.

Stufe 3 (ES3) – New Business on Hold

Sollten die in ES2 definierten Maßnahmen nicht wirksam sein und daher nicht zur erwarteten Verbesserung der Q-Leistung führen oder ist mangelnde Kooperationsbereitschaft der Grund, so wird der Lieferant vom Besteller durch Erteilung des Status „New Business on Hold“ bis zur nachhaltigen Verbesserung der Q-Leistung für Neuaufträge gesperrt.

Der Besteller teilt dies dem Management des Lieferanten formell durch einen Statusbericht mit, in dem auch die zu erfüllenden Kriterien für eine Aufhebung des Status „New Business on Hold“ festgelegt sind.

Weitere Gründe zur Erteilung des Status (ES3) - New Business on Hold können sein:

- Die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems ist länger als sechs Monate abgelaufen oder ungültig
- Mangelnde Versorgungssicherheit

Der Besteller behält sich vor, externe Unterstützung zu Lasten des Lieferanten einzusetzen. Dies kann betreffen:

- 1) Die Beauftragung von externen Sortierfirmen zur 100%-Kontrolle für definierte kritische Fehler, wenn sich herausstellt, dass der unter ES2 eingesetzte Warenfilter des Lieferanten nicht wirksam ist. Die Kontrolle findet dann entweder beim Lieferanten als 100% Warenausgangskontrolle statt oder beim Besteller als 100% Wareneingangskontrolle.
- 2) Consultingunternehmen zur Unterstützung des Lieferanten beim nachhaltigen Lösen seiner Probleme, wenn sich herausstellt, dass die Organisation des Lieferanten nicht die Sicherstellung der Lieferfähigkeit gewährleisten kann.

Die Rücknahme des Status „New Business on Hold“ erfolgt erst nach Überprüfung der Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen durch den Besteller oder von ihm Beauftragte und der Erreichung der erwarteten Q-Leistung. Die Aufhebung des ES3 wird dem Lieferanten formell mittels Statusbericht mitgeteilt.

Stufe 4 (ES4) – Lieferant ist nicht geeignet

Wird nach Einstufung in ES3 keine signifikante Verbesserung der Q-Leistung durch die eingeleiteten Maßnahmen erreicht oder werden Auflagen nicht erfüllt, wird der Lieferant dauerhaft vom Neugeschäft ausgeschlossen und ein Lieferantenwechsel für laufende Verträge schnellstmöglich durchgeführt.

Der Status ES4 – Lieferant ist nicht geeignet - wird gemäß Zertifizierungsvorgaben der ISO/TS 16949 als Kundenbeschwerde inkl. der vorliegenden Statusberichte an die zuständige Zertifizierungsorganisation gemeldet.

4. Geheimhaltung

Sofern keine eigenständige Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen wurde gilt das nachstehende.

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, alle von der anderen Vertragspartei empfangenen Informationen sowie den Inhalt dieser Vereinbarung gegenüber Dritten geheim zu halten und nicht für Zwecke außerhalb der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die erkennbar nicht geheimhaltungsbedürftig sind. In Zweifelsfällen wird der Lieferant die Frage der Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem Besteller klären.

Für den Fall der Beendigung dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien, überlassene Unterlagen auf Anforderung zurückzugeben. Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung dieser Vereinbarung. Soweit die Vertragspartner eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen haben, gehen die in einer solchen Geheimhaltungsvereinbarung getroffenen Regelungen den vorstehenden Bestimmungen vor.

5. Rückverfolgung

Der Lieferant verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen die Rückverfolgbarkeit und den lückenlosen Qualitätsnachweis aller Werkstoffe, Herstellprozesse und Produkte sicherzustellen. Die Rückverfolgbarkeit ist so zu gestalten, dass im Falle eines Fehlers eine Eingrenzung der fehlerhaften Teile/Produkte auf die kleinstmögliche Einheit möglich ist.

5.1 FiFo-Prinzip

Der Lieferant stellt – auch zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit - sicher, dass die in seinem Hause verarbeitete Ware dem FiFo-Prinzip folgt. Entsprechende Systematiken zur Bestandsführung und Lagerhaltung sind durch den Lieferanten zu implementieren und permanent aufrecht zu erhalten.

5.2. Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfristen sind gemäß VDA Band 1 und VDA Band 2 – Kapitel „Aufbewahrungsfristen“ zu realisieren.

5.3 Informationspflicht

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z. B. über Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen) nicht eingehalten werden können, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich hierüber zu informieren. Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der Lieferant zur Offenlegung der Daten und Fakten verpflichtet.

5.4 Produktlebenslauf

Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant einen Produktlebenslauf vorzuweisen. Sämtliche Änderungen am Produkt und Prozess sind vorab beim Besteller anzuzeigen, von diesem zu genehmigen, in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren sowie entsprechend dem unter Punkt 7) abgestimmten Bemusterungsverfahren neu zu bemustern.

6. Sicherstellung der Produkt- und Prozessqualität

Die Verantwortung für den Einsatz wirksamer Systeme zur Überwachung und kontinuierlichen Verbesserung von Prozess- und Produktqualität liegt beim Lieferanten.

Nach technischer Möglichkeit sind Überwachungsmethoden einzusetzen, die zwangsläufig die Lieferung von fehlerhaften Produkten verhindern.

6.1. Entlastung – Prüfungen seitens Besteller

Der Lieferant ist für die Ausgangsprüfung und damit für einwandfreie Lieferung verantwortlich.

Die Wareneingangsprüfung des Bestellers beschränkt sich auf die Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Vertragsprodukte sowie die Feststellung von Transport- und Verpackungsschäden. Festgestellte Mängel werden innerhalb von fünf Arbeitstagen angezeigt, wobei die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist genügt.

Im Übrigen wird der Besteller die gelieferten Waren nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes fertigungsbegleitend überprüfen und dabei auftretende Mängel unverzüglich nach deren Feststellung dem Lieferanten anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6.2 Behandlung von fehlerhaften bzw. fehlerverdächtigen Produkten

Bei Feststellung eines Fehlers beim Besteller oder dessen Kunden wird eine Anzeige des Mangels oder ein Prüfbericht erstellt und, wenn möglich, mit Fehlermuster an den Lieferanten gesandt.

Der Lieferant erhält vom Besteller die Information, ob die fehlerhafte Ware unter Vorbehalt verbaut, aussortiert oder nachgearbeitet werden kann bzw. verschrottet werden muss.

Der Lieferant ist verpflichtet, fehlerhafte Lieferungen auf seine Kosten auszusortieren bzw. nachzuarbeiten, so dass dem Besteller kein Schaden entsteht.

Der Lieferant muss klären, ob sich weitere fehlerhafte Ware im Haus des Bestellers oder auf dem Transport zu ihm befindet und dies dem Besteller mitteilen.

Der Lieferant muss seine eigenen Lagerbestände auf Fehler hin untersuchen und ggf. aussortieren, nacharbeiten oder verschrotten. Es muss sichergestellt sein, dass keine weiteren fehlerhaften Produkte an den Besteller ausgeliefert werden.

Der Besteller kann in Abstimmung mit dem Lieferanten eine Verschrottung von fehlerhaft angelieferten Produkten direkt bei sich durchführen. Wenn durch den Lieferant gewünscht, findet diese im Beisein eines Beauftragten des Lieferanten statt. Die Verschrottungskosten trägt der Lieferant.

Die unmittelbar mit dem Mangel in Zusammenhang stehenden Kosten, wie z.B. Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- und Sortierkosten etc. sind vom Lieferanten zu erstatten.

Stellt der Lieferant in seinem Haus Fehler fest, von denen auch bereits gelieferte Bauteile betroffen sein könnten, ist sofort der Besteller zu verständigen.

Der Lieferant informiert den Besteller spätestens zwei Tage nach Eingang einer Beanstandung über die eingeleiteten Sofortmaßnahmen. Der Lieferant übermittelt alle Maßnahmen (Sofortmaßnahmen, mittel- und/oder langfristige Maßnahmen) in Form eines 8D-Berichts oder vergleichbar an den Besteller.

Das 8D-Formular wird auf Wunsch des Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt. Die Beanstandung wird vom Lieferanten innerhalb der im Beanstandungsbericht gesetzten Frist vollständig abgeschlossen. Die Überwachung der Wirksamkeit der mittel- und langfristigen Maßnahmen obliegt dem Lieferanten.

Im Übrigen gelten für Mängelansprüche des Bestellers der jeweilige Liefervertrag und ergänzend die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers in der bei Abschluss des jeweiligen Liefervertrags gültigen Fassung.

6.3 SPC

Der Lieferant verpflichtet sich, durch geeignete Methoden seine Prozesse und Prozessabläufe kontinuierlich zu bewerten, Fehler zu analysieren und geeignete Korrekturmaßnahmen durchzuführen, um die Prozessfähigkeit zu erhalten, zu verbessern und alle Forderungen zum Null-Fehler-Anspruch des Bestellers zu erfüllen.

Dabei sind für vereinbarte besondere Produkt-/Prozessmerkmale die Prozessfähigkeiten zu ermitteln und kontinuierlich nachzuweisen. Sind keine Merkmale durch den Besteller vorgegeben, sind geeignete besondere Merkmale durch den Lieferanten selbstständig zu definieren und nachzuweisen. Für die Kurzzeitprozessfähigkeit MFU und die vorläufige Prozessfähigkeit PFU müssen Cmk/PpK von mindestens 1,67 erreicht werden. Für die langfristige Prozessfähigkeit Cpk ist die Mindestforderung 1,33 mit kontinuierlicher Verbesserung zu erreichen.

Kann die Prozessfähigkeit so nicht nachgewiesen werden, ist der Lieferant verpflichtet, 100%-Kontrollen durchzuführen, um die Auslieferung fehlerhafter Teile zu verhindern.

7. Erstbemusterung

Für alle besonderen Merkmale muss der Lieferant detaillierte Analysen der Eignung der eingesetzten Herstellungsanlagen und Prüfmittel sowie Prozessfähigkeitsuntersuchungen durchführen und dokumentieren.

Der Lieferant hat die Prozess- und Produktfreigabe je nach Anforderung des Bestellers entweder gemäß VDA oder PPAP durchzuführen. Die Abstimmungen dazu und ggf. zu darüber hinausgehenden Bemusterungsanforderungen erfolgen im Rahmen der Projektarbeit.

Diese Vorgehensweise gilt auf Verlangen des Bestellers auch bei:

- Produktänderungen
- Werkzeugänderungen
- Werkzeugneuerstellungen
- Prozessänderungen
- Materialänderungen
- Zeichnungsänderungen
- Produktionsverlagerungen
- Aussetzen der Fertigung > 1 Jahr

8. Requalifizierung

Der Lieferant ist zur regelmäßigen Requalifizierungsprüfung (vollständige Bemusterung) verpflichtet. Die Requalifizierung muss geplant und nachgewiesen werden. Das Verfahren und der Zeitraum sind mit dem Besteller abzustimmen. Sind keine gesonderten Vereinbarungen getroffen, so ist 1mal pro Kalenderjahr eine Requalifikationsprüfung durchzuführen und bei Verlangen dem Besteller vorzulegen bzw. zuzusenden.

9. Material

Auf dem Lieferschein ist ausdrücklich die Material- bzw. Werkstoffbezeichnung anzugeben. Auf Wunsch sind Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 gemäß DIN EN 10 204 beizustellen.

Alle für den Vertragsgegenstand verwendeten Kaufteile und Stoffe müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs- und des Vertriebslandes entsprechen.

Im Rahmen der Erstbemusterung sind alle verwendeten Stoffe und Stoffgruppen in die IMDS-Datenbank einzupflegen und aktuell zu halten.

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Quellen für Produkte mit Basis-Werkstoff Stahl/Edelstahl auf die Möglichkeit der Kontamination mit Radioaktivität und Einhaltung der internationalen Richtlinien zu prüfen.

Der Lieferant garantiert, dass seine Produkte bezüglich des radioaktiven Grenzwertes einer regelmäßigen und sorgfältigen Kontrolle unterzogen werden.

10. Handhabung, Lagerung, Verpackung und Versand

Der Fertigungsfluss und die Verfahren für den Umgang mit den Produkten müssen so festgelegt werden, dass jede unsachgemäße Behandlung, wie Beschädigung, Überschreitung der Lagerfähigkeiten und sonstige Qualitätsbeeinträchtigungen, ausgeschlossen ist.

Produkte und/oder Transportbehälter müssen so gekennzeichnet sein, dass sie eindeutig zu identifizieren sind und Verwechslungen/Vermischungen ausgeschlossen werden.

Vor Serienanlieferung hat der Lieferant die Verpackungsmodalitäten mit dem Besteller abzustimmen.

Nicht aktuelle Transportbeschriftungen an Packstücken und Ladungsträgern sind vom Lieferant vor der Auslieferung zu entfernen.

Die Lieferpapiere für den Besteller müssen eine eindeutige Identifikation der Produkte ermöglichen.

11. Behördliche Vorschriften

Der Lieferant stellt sicher, dass alle gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an die Herstellung und den Umgang mit seinem Produkt im Herstellungs- und im Vertriebsland erfüllt werden.

12. Umwelt- und Arbeitsschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, in der Produktion Energie, Produktionsmaterial und Ressourcen möglichst sparsam einzusetzen sowie den Abfall von Reststoffen konstruktions- und verfahrensseitig zu begrenzen. Anfallende Abfälle sollen einer ökologisch sinnvollen Wiederverwertung zugeführt, wenn sinnvolle Wiederverwertung nicht möglich ist, umweltschonend entsorgt werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, durch eine angemessene Arbeits- und Umweltschutzorganisation die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt so gering wie möglich zu halten.

13. Geltungsdauer

Diese QSV gilt unbefristet. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden. Die Geltung der QSV bleibt jedoch bestehen für alle Lieferungen aufgrund von Lieferverträgen, die vor ihrer Beendigung geschlossen wurden.